

Übersicht wichtige Termine im Ackerbau Frühjahr 2024

Stand: 26.03.2024



Die Auflistung basiert unter anderem auf den Veröffentlichungen des MWL („Termine Direktzahlungen 2024“) und hat **keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit**.

Termin	GLÖZ/DZ/ÖR/ZSZ/MK	Verpflichtung
01.01.	ZSZ	Beantragte Mutterschafe und -ziegen waren an diesem Termin mindestens 10 Monate alt.
bis 15.01.	ZSZ	Halter von Schafen/Ziegen haben der zuständigen Stelle (Landeskontrollverband) bis zum 15. Januar eines jeden Jahres den jeweils am 1. Januar vorhandenen Bestand nach den jeweiligen Tierkategorien zu melden (Stichtagsmeldung).
bis 15.01.		Verpflichtung zum ZF-Anbau aus Voraussetzung für N-Düngung der Folgefrucht (ab Herbst, Umbruch nicht vor dem 15.01.), Ausnahmen: Flächen mit Ernte nach dem 01.10. oder mit jährl. Niederschlag im langj. Mittel <550 mm
16.01.		Düngung: Ende der Sperrzeit Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost (ab 01.12.-15.01.)
16.01.		Düngung: Ende Sperrzeit Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (ab 1.12.-15.01.)
31.01.		Nitratbelastete Gebiete: Ende Sperrzeit Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost (ab 01.11.-31.01.)
01.02.		Düngung: Ende Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt
01.01. bis 31.12.	GLÖZ/ÖR/DZ	Zeitraum, in dem die Beihilfefähigkeit der Fläche gegeben sein muss.
01.01. bis 31.12.	GLÖZ8	Jede nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, brachliegen und der Selbstbegrünung überlassen werden oder durch Aussaat (keine Reinsaat) begrünt werden. Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist auf solchen Flächen untersagt.
01.01. bis 31.12.	ÖR1a	Jede nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Antragsjahres brachliegen und der Selbstbegrünung überlassen werden oder durch Aussaat (keine Reinsaat) begrünt werden. Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist auf solchen Flächen untersagt
01.01.-31.12.	ÖR4 (Nr. 4.2 der Anlage 5 GAPDZV) (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 GAPInVeKoSV - Verordnung wird noch angepasst)	Im Rahmen der Extensivierung des Dauergrünlandes Gesamtbetrieb ist vom 1. Januar bis 31. Dezember durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 RGV je Hektar förderfähiges Dauergrünland einzuhalten. In diesem Zeitraum führt der Antragstellende auch geeignete Aufzeichnungen zu Nachweis des Viehbesatzes je Hektar förderfähigem Dauergrünland von RGV und für das Dauergrünland geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger sowie ggf. Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von PSM.
01.01. bis 31.08.	ÖR6	Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel dürfen vom 1. Januar bis 31. August des Antragsjahres nicht auf vom Antragsteller bezeichnetem förderfähigen Ackerland angewendet werden, das zur Erzeugung von Sommergetreide (einschl. Mais), Leguminosen (einschl. Gemenge, außer Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte und Feldgemüse genutzt wird.
01.01. bis 15.11	ÖR6	Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel nach Nummer 6.5. der Anlage 5 zu § 17 Abs. 1 der GAPDZV dürfen auf vom Antragsteller bezeichnetem förderfähigen Ackerland, das im Antragsjahr zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Leguminosen, einschließlich Gemenge , genutzt wird, vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres nicht angewendet werden. Dieser Zeitraum endet mit dem Zeitpunkt der letzten Ernte im Antragsjahr, sofern nach der Ernte im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens mit dem 31. August.

01.01. bis 15.11	ÖR6	Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel nach Nummer 6.5. der Anlage 5 zu § 17 Abs. 1 der GAPDZV dürfen auf den im Antrag bezeichneten Dauerkulturflächen vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres nicht angewendet werden.
	KWasser1	Pflugverbot vom 01.12.-15.02. ; Pflügen nach der Ernte ist nur bei Aussaat bis 01.12. zulässig; weitere Informationen zu abweichenden Länderregelungen siehe Rundschreiben BV ST Nr. 17/2023
	KWasser2	Pflugverbot vom 01.12.-15.02. ; Pflügen zwischen dem 16.02. und dem Ablauf des 30.11. nur bei unmittelbar folgender Aussaat zulässig, spätester Zeitpunkt der Aussaat: 30.11. - Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr ist das Pflügen verboten. weitere Informationen zu abweichenden Länderregelungen siehe Rundschreiben BV ST Nr. 17/2023
	KWind	Pflügen nur bei Aussaat vor dem 01.03. zulässig. Ausnahme: Erfolgt die Aussaat (außer bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr) unmittelbar nach dem Pflügen, ist dies auch nach dem 01.03. zulässig.; Weitere Vorgaben zum Pflügen bei Reihenkulturen siehe Rundschreiben BV ST Nr. 17/2023
01.03.-31.10.		Jede geplante Anwendung von Rodentiziden muss in den ausgewiesenen Vorkommensgebieten des Feldhamsters mit Vorlauf von mindestens 5 Werktagen beim örtlich zuständigen ALFF angezeigt werden. Weitere Informationen im Pflanzenschutz-Warndienst Allgemein N4. 2/2024. Bitte beachten Sie auch die weiteren Anwendungsbestimmungen beim Einsatz von Rodentiziden.
KW 13		Versand Informationsschreiben aus dem ALFF an die Antragssteller
28.03.-15.05.		Beginn 1. Antragsverfahren
bis zum 31.03.		Nitratbelastete Flächen: Ermittlung und Aufzeichnung des N-Düngebedarfes der nitratbelasteten Flächen für das laufende Kalenderjahr in einer Gesamtsumme und Reduzierung dieser Gesamtsumme um 20 %
bis zum 31.03.		Zusammenfassung und Aufzeichnung des Düngebedarfes (N, P) sowie des Nährstoffeinsatzes (N-, P-Düngung) für das vorangegangene Kalenderjahr (1.1. - 31.12.) jeweils zu einer betrieblichen Gesamtsumme nach Anlage 5 DüV
bis zum 31.03.		Meldung aller in der 2. Hälfte des vorangegangenen Kalenderjahres (1.7. - 31.12.) aufgezeichneten Lieferungen von Wirtschaftsdüngern sowie sonstiger Stoffe im Onlinemeldeprogramm
31.01.	DZ	Vorlage der Anträge auf Feldblockneubildung oder -erweiterung für das laufende Jahr bei den Landkreisen und kreisfreien Städten (Terminempfehlung, keine Ausschlussfrist).
01.03. bis 30.09.	GLÖZ8	Beachtung des Schnittverbotes bei Hecken und Knicks, Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen (Kondilandschaftselemente)
01.04. bis 15.08.	GLÖZ 8	Im genannten Zeitraum ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem Ackerland verboten.
10.04.2024		Information an die UNB zur Abgabe der Stellungnahme im Formblatt für den Natura2000 Ausgleich
11.04.-14.04.		agra 2024 Landwirtschaftsausstellung, Leipziger Messe, Messe-Allee 1, 04356 Leipzig
26.04.-17.06.		2. Antragsverfahren für AUKM Neuanträge, Erweiterungsanträge, Ersetzungsanträge
bis zum 30.04.		Mitteilung aufzeichnungspflichtiger Düngungsdaten des vorangegangenen Kalenderjahres (1.1. - 31.12.) per E-Mail an die LLG (betriebsbezogen: Anlage 5 DüV, Ertragsniveau der N-Düngebedarfsermittlung flächenbezogen: N-Düngebedarfsermittlungen und alle Faktoren, P-Bodengehalt, alle Düngungsmaßnahmen/aufgebrachten N- und P-Nährstoffmengen einschl. Weidehaltung)
bis 08.05.2024		Information der UNB an den Antragssteller, dass die Stellungnahme im Formblatt für den Natura2000-Ausgleich erfolgt ist
bis 15.05.	ÖR1b/ÖR1c	Bis zu diesem Termin hat die Aussaat der Blümmischungen der in Sachsen-Anhalt vorgegebenen Mischungspartnern auf nichtproduktiven Ackerflächen und -streifen (Brache) zu erfolgen. Eine Nachsaat ist zulässig.
bis 15.05.	DZ, ÖR3	Einreichungstermin für das positiv geprüften Nutzungskonzeptes für ein Agroforstsystem
bis 15.05.	GLÖZ/DZ/ÖR/ZSZ/ZMK	Bis zu diesem Termin, jedoch spätestens bis zum 31.05., ist der Sammelantrag einzureichen. Ferner ist der Antrag auf ZSZ/ZMK einzureichen (Ausschlussfrist).

ab 15.05.	GLÖZ/DZ/ÖR	Spätestens an diesem Termin muss die förderfähige Fläche dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehen
15.05. bis 15.08.	ZMK	Haltungszeitraum der Mutterkuh, für die eine Zahlung beantragt wird.
15.05. bis 15.08.	ZSZ	Haltungszeitraum des Mutterschafes/der Mutterziege, für welches eine Zahlung beantragt wird.
bis 31.05.	GLÖZ/DZ	Bis zu diesem Termin können landwirtschaftliche Parzellen und Flächen mit dem Sammelantrag nachgemeldet sowie noch Kalbenachweise eingereicht werden.
bis 31.05.	GLÖZ/DZ/ÖR	Wird der Sammelantrag nach dem Termin eingereicht, ist er abzulehnen. Wird der Sammelantrag zwischen dem 16.05. und dem 31.05. eingereicht, werden alle Direktzahlungen um 1 Prozent je Kalendertag Verspätung gekürzt (Friststrafung)
01.06. bis 15.07.	GLÖZ/DZ	Die Kulturen nach Nutzkodes, die im Zeitraum 01.06. bis 15.07. am längsten auf der Fläche stehen, gelten als Hauptkultur
04.06.		Fortbildung Sachkunde Pflanzenschutz in Bernburg
04.06.		Feldtag Getreide, Öl und Eiweißpflanzen in Gadegast
05.06.		Fortbildung Sachkunde Pflanzenschutz in Quenstedt
05.06.		Durumtagung in Bernburg
11.06.		Bernburger Getreide- und Rapsfeldtag
12.06.		Feldtag Arznei- und Gewürzpflanzen in Bernburg
13.06.		Feldtag Getreide, Öl und Eiweißpflanzen in Beetzendorf
18.06.		Ökofeldtag in Bernburg
19.06.		Feldtag Getreide, Öl- und Eiweißpflanzen in Walbeck
20.06.		Feldtag Getreide, Öl- und Eiweißpflanzen in Hayn
30.06.		Fristende zur erstmaligen Stoffstrombilanzierung für das Kalenderjahr 01.01.2023-31.12.2023, weitere Informationen siehe Rundschreiben BV ST 23/2023
30.06.		Nachbauerklärung: Rückmeldefrist endet
bis 30.06.	DZ	Spätester Einreichungstermin für das amtliche Etikett für Nutzhanf im Original, wenn die Aussaat vor dem 30.06. erfolgte und mit dem Sammelantrag lediglich eine Kopie eingereicht wurde

DZ steht in der Tabelle für die Einkommensgrundstützung, Umverteilungseinkommensstützung und Junglandwirte-Einkommensstützung

ÖR = Öko-Regelung

ZMK = Zahlungen für Mutterkühe

ZMZ = Zahlungen für Mutterschafe und -ziegen

GLÖZ = Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen

rote Markierung: Termine für nitratbelastete Gebiete

blaue Markierung: Termine zur Düngung

grüne Markierung; Termine zum Pflanzenbau allgemein

weiß: Termine Direktzahlungen